ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

- 11. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;
 - 12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5032. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5139. Sitzung am 14. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2005/142)".

Resolution 1586 (2005) vom 14. März 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1560 (2004) vom 14. September 2004,

unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (die "Abkommen von Algier")¹⁹⁵ sowie der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs¹⁹⁶, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär festgestellt hat, dass die Mission die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone aufrechterhalten konnte,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in jüngster Zeit beobachtete hohe Konzentration äthiopischer Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten,

daran erinnernd, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

ernsthaft besorgt über den Beschluss der Grenzkommission, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs ihre Felddienststellen zu schließen, wie aus dem sechzehnten Bericht über die Tätigkeit der Kommission vom 24. Februar 2005¹⁹⁹ hervorgeht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission weiter ablehnt und derzeit mit der Kommission nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere geweigert hat, an dem Treffen am 22. Februar 2005 teilzunehmen,

¹⁹⁹ S/2005/142, Anhang I.

mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozess voranzubringen,

unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen Belastungen hinweisend, die durch die Verzögerungen beim Prozess der Grenzmarkierung entstehen,

es begrüßend, dass Eritrea die Entscheidung der Grenzkommission bedingungslos angenommen hat,

sowie den Fünf-Punkte-Vorschlag Äthiopiens vom 25. November 2004²⁰⁰ begrüßend,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 2005²⁰¹ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

- 1. *beschlieβt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. September 2005 zu verlängern;
- 2. *fordert* die Parteien *auf*, jegliche Erhöhung der Truppenstärke in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu unterlassen, ernsthaft zu erwägen, zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückzukehren und, noch allgemeiner, jede gegenseitige Gewaltandrohung zu unterlassen;
- 3. fordert die Parteien außerdem auf, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben;
- 4. *nimmt Kenntnis* von den positiven Entwicklungen, zu denen es in den Beziehungen zwischen der Mission und den beiden Parteien in einigen Bereichen gekommen ist, und fordert Eritrea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, im Benehmen mit der Mission sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und fordert Eritrea außerdem auf, die Straße von Asmara nach Barentu wieder zu öffnen;
- 5. betont, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier¹⁹⁵ und der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea¹⁹⁶ tragen, und fordert beide Parteien auf, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren, indem sie vollen Gebrauch von dem bestehenden Rahmen der Kommission machen;
- 6. *fordert* die Parteien *erneut auf*, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien alle seine Verbindungsoffiziere vor Ort ernennt;
- 7. *fordert* Äthiopien *auf*, die Durchführung der Grenzmarkierung ohne Vorbedingungen beginnen zu lassen, indem es die Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, damit die Grenzkommission den Grenzverlauf vollständig und rasch festlegen kann;

²⁰⁰ Siehe S/2004/973/Add.1, Anlage.

²⁰¹ S/2005/142.

- 8. bekundet seine Sorge über die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozess haben könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die humanitären Hilfseinsätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;
- 9. bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Herr Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, dass seine Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;
- 10. *fordert* Eritrea *auf*, die Guten Dienste des Generalsekretärs zu akzeptieren und mit seinem Sondergesandten zusammenzuarbeiten;
- 11. *fordert* die Zeugen der Abkommen von Algier *auf*, eine besser abgestimmte und aktivere Rolle zu spielen, um ihre vollinhaltliche Durchführung zu erleichtern;
- 12. beschließt, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;
- 13. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;
 - 14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5139. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBERIA²⁰²

Beschluss

Auf seiner 5036. Sitzung am 17. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Vierter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2004/725)".

Resolution 1561 (2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolutionen 1497 (2003) vom 1. August 2003 und 1509 (2003) vom 19. September 2003, und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003²⁰³ sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,

171

²⁰² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.

²⁰³ S/PRST/2003/14.